

Gemeinde Wohlen, Stabsdienste, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen, www.wohlen.ch

8. Dezember 2021

Aktuelles aus dem Gemeindehaus

Absage Neujahrsapéro der Ortsbürgergemeinde

Die Ortsbürgergemeinde Wohlen organisierte für die Bevölkerung in den vergangenen Jahren den jeweils am 2. Januar (Berchtoldstag) stattfindenden Neujahrsapéro im Schlössli Wohlen. Aufgrund der Corona-Sonderlage hat der Gemeinderat auch dieses Jahr beschlossen auf die Durchführung dieses Anlasses im Jahr 2022 zu verzichten.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Kanzlei unter der Telefonnummer 056/619 91 10 oder kanzlei@wohlen.ch gerne zur Verfügung.

Informationen zum Winterdienst 2021/2022

Der Winterdienst in der Gemeinde Wohlen umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Trottoirs und Fusswegen in bewohnten Gebieten. Es gilt der Grundsatz „So wenig Salz wie möglich, so viel wie nötig“. Die öffentlichen Parkplätze werden ebenfalls in den Winterdienst einbezogen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Reservoirs, Siedlungen usw.).

Damit der Winterdienst auf dem Strassennetz in der Gemeinde Wohlen möglichst dienstleistungsorientiert und effizient ausgeführt werden kann, bitten wir um Beachtung und Einhaltung der folgenden Regeln:

Zurückschneiden der Sträucher und Bäume

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen und Gehwegen schneiden ihre Hecken, Bäume und Sträucher so zurück, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer (Fussgänger, Velofahrer und Motorfahrzeuglenker) nicht beeinträchtigt wird. Die lichte Höhe muss bei Fahrbahnen 4,50 Meter und bei Gehwegen 2,50 Meter betragen. Hecken, Bäume und Sträucher sind auf die Grenze zurückzuschneiden.

Der Werkhof steht in der Meldepflicht für nicht zurückgeschnittene Hecken und Bäume, welche im Winterdienst zu Sicht- und Schneeräumungsproblemen führen können. Er hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, schriftlich mittels Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung innert Frist nicht nachgekommen wird, sind die Schneidearbeiten durch das Personal des Werkhofes Wohlen oder einen Gärtner gegen Verrechnung auszuführen.

Schnee von Privatgrund

Es kommt leider vor, dass Schnee von Privatgrundstücken auf der Strasse oder das Trottoir befördert wird. Dieses Vorgehen beeinträchtigt den öffentlichen Strassenverkehr und ist deshalb unzulässig. Der Schnee ist auf dem eigenen Grundstück zu lagern. Auch Schneehaufen in Sichtzonen, um Hydranten und vor Kabinen (IBW, Cablecom, Swisscom) sind unzulässig.

Wenn Schnee und Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, wird - im Wiederholungsfall - dem betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand verrechnet.

Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt für die Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Für illegal auf der Strasse abgestellte Fahrzeuge wird grundsätzlich jegliche Haftung abgelehnt.

Die Gemeinde bedankt sich für das Verständnis, die Einhaltung dieser Regeln und wünscht eine schöne und unfallfreie Winterzeit.